

Tarif für Kraftwagen

die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind
vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom
5. April 1924, 20. Mai 1926 und 5. April 1928

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet des Hamburgischen Amtes⁵
Ritzbüttel.

Die Kraftdroschken leisten:

bei Fahrten	für den Mindestfahrpreis von 0.40 R.M.	für je weitere 0.10 R.M.
1. Taxe I:		
innerhalb des Droschkengebiets a) am Tage mit 1—2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 300 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 300 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit
2. Taxe II:		
innerhalb des Droschkengebiets mit 1—2 Personen mit Gepäck über 15 kg, sowie mit 3—5 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1—2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 200 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 200 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit
3. Taxe III:		
in allen übrigen Fällen	bis 150 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit

Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 23 bis 7 Uhr.
Für Anfahrten oder falls die Droschken zur Rückfahrt nicht wieder
benutzt werden, tritt eine Erhöhung des Fahrpreises nicht ein.

Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.
Die Taxe gilt für Fahrten im Gebiet des Amtes Ritzbüttel, jedoch nicht
für Fahrten nach Gadenhof, Oxtedt sowie Berensch und Arensch. Hier gilt
freie Vereinbarung bei Eintritt in preußisches Gebiet. Fahrten über das Droschken-
gebiet hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt
der Fahrt hierauf hinzuweisen.

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrenschaft Ritzbüttel vom 24. Oktober 1927 und Änderung vom 13. August 1928.

Auf Grund § 20 a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Ver-
waltung zur Rechtspflege, und gemäß § 17 der Polizeiverordnung des Amts-
verwalters vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten
Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrenschaft Ritzbüttel
folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder
Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert
wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die
öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch
die gemäß §§ 2 und 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken
sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den
Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von
mindestens 25 Metern zu wahren. — Personenwagen, Lastwagen und -karren
sowie Krafträder mit Beiwagen und Kraftradreißer dürfen in folgenden Straßen
in Cuxhaven nicht länger halten, als das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder
Entladen erfordert: Nordsteinst., Westerstehe, Südersteinst., gr. Hardewiek,
kl. Hardewiek, Deichstr., Mittelstr., Fahrenholzstr., Kurze Str., Schillerstr., Marien-
strasse, Strichweg von Marienstr. bis Jaenischstr.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraft-
droschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt —
angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt
werden, die vom Amt dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen
Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizei-
verordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch auf-
gestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm ge-
nehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt
Ritzbüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste
des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen
(§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze
ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von
RM. 3.— an die Kasse des Amtes Ritzbüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizei-
beamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge
zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von
diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht
nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis
zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Land-
herrenschaft Ritzbüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis
der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Stadtbahnhof	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
	Pferdedroschken	2
	Pferdestellwagen	3
Kaemmererplatz	Omnibusse	3
	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6

Verordnungen und Tarife

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Kaiserapotheke	Kraftdroschken	6
Strandstrasse	Kraftdroschken	4
Steinmarnerstrasse	Kraftdroschken	4
bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	4
Alte Liebe	Kraftdroschken	8
	Pferdedroschken	2
	Omnibusse	2
Seebäderbrücke	Kraftdroschken	8
	Pferdedroschken	2
	Omnibusse	2
Amerikahöft	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lenzstrasse		
Duhnen	Kraftdroschken	4
Strandstrasse		
Duhnen	Kraftstellwagen	1
Dohrmannsplatz	Pferdestellwagen	2
Duhnen		
Hotel zum Meer	Omnibusse	2
Brockeswalde	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lokal „Waldeslust“		
Brockeswalde	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lokal „Waldschloß“		

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallene
oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen
durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden,
sowie Gelangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verboten ist

- die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken,
die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen
oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung
von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzbüttel vor.
- das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche
Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden
und der anderen Betriebseinrichtungen,
- das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren,
Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
- das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren,
Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
- jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des
Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden
Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug).

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven		
nach Haltestelle	oder umgekehrt	R.M. 0.15
Lütt's Ecke		
„ Döse, Haltestelle Kaiserapotheke	„ „	0.20
„ Döse, Haltestelle Badehausallee	„ „	0.20
„ Döse, Haltestelle Döser Kirche	„ „	0.40
„ Döse bis Duhner Grenze	„ „	0.60
„ Duhnen	„ „	0.75
„ Groden (Kirche)	„ „	0.80
„ Gasthaus „Zur Erholung“	„ „	0.20
„ Brockeswalde	„ „	0.40
„ Sahlenburg, Haltestelle Itgen	„ „	0.60
„ Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	„ „	0.70
„ Sahlenburg, Haltestelle Nordheimstiftung	„ „	0.90
„ Altenbruch	„ „	0.60
„ Lüdingworth	„ „	0.90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine
Ausnahme hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0.20
„ — Döser Kirche	0.30
„ — Duhner Grenze	0.50
„ — Duhnen	0.75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen
die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmelde-
stelle: Abendrothstr. (Feuerwache), 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31,
H. Rösing, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 8.